

**ANZEIGE
 ÜBER DIE VERANSTALTUNG EINER
 ÖFFENTLICHEN AUSSPIELUNG (TOMBOLA)**

Gemeinde Wardenburg
 Kämmerei
 Friedrichstraße 16
 26203 Wardenburg

Tel.: 04407-73-101
 Fax: 04407-73-100
 E-Mail: holger.grotelueschen@wardenburg.de

Veranstalter: _____

Anschrift: _____

Tel./Fax-Nr. _____

Angaben zur Ausspielung/Tombola

Anlass für die Durchführung der Tombola:	
Ort der Verlosung:	
Zeitraum des Verkaufs der Lose:	
Anzahl der Lose:	
Lospreis:	
Art der Preise:	
Gesamtwert der Preise = Spielkapital:	
Zu erwartender Erlös:	
Zweckverwendung für den Erlös	
Anzeige an das Finanzamt	<input type="checkbox"/> Anzeige ist erfolgt. <input type="checkbox"/> Anzeige erfolgt bis zum

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift _____

(siehe auch S. 2)



Auszug § 11 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG):

Vierter Abschnitt
Sonstiges Glücksspiel

§ 11
 Allgemeine Erlaubnis

(1) ¹Die Erlaubnis für die Veranstaltung von kleinen Lotterien und kleinen Ausspielungen im Sinne des § 18 GlüStV gilt als erteilt, wenn

1. sich die Veranstaltung nicht über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstreckt,
2. der Veranstalter seinen Sitz in der Gemeinde hat, in der die Veranstaltung stattfindet, und
3. der Veranstalter
 - a) eine Organisation oder eine Teilorganisation der freien Wohlfahrtspflege oder der Jugendarbeit,
 - b) ein Gebietsverband oder eine andere Teilorganisation einer politischen Partei,
 - c) eine Untergliederung einer Gewerkschaft,
 - d) ein Verein,
 - e) eine Stiftung oder
 - f) eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine ihrer Einrichtungen
4. ist.

²Auf nach Satz 1 erlaubte Lotterien und Ausspielungen finden § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GlüStV und die §§ 5 bis 8 GlüStV keine Anwendung.

(2) Vor der Durchführung einer nach Absatz 1 Satz 1 erlaubten Lotterie oder Ausspielung muss festgelegt sein,

1. dass der Reinertrag mindestens ein Drittel des Spielkapitals beträgt und
2. für welchen im Rahmen des § 18 Nr. 2 GlüStV liegenden Zweck der Reinertrag zu verwenden ist.

(3) ¹Der Verkauf der Lose darf nicht länger als drei Monate dauern. ²Im Zusammenhang mit der Lotterie oder Ausspielung darf keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über den Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen durch Dritte hinausgeht. ²Gewinne dürfen nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit ermittelt werden. ³Der Reinertrag ist unverzüglich für den vorher festgelegten Zweck (Absatz 2 Nr. 2) zu verwenden.

(4) Als allgemein erlaubt gelten auch historisch überkommene Brauchtumsspiele in den Grenzen der Regelung in § 18 GlüStV in Form von Ausspielungen.

(5) Wer eine nach dieser Vorschrift erlaubte Lotterie oder Ausspielung veranstalten will, hat dies der Glücksspielaufsichtsbehörde und dem Finanzamt mindestens einen Monat vorher anzuzeigen.